

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

IX. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 30. März 1889.

11.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 17. März 1889, Z. 3457,

womit auf Grund der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern,
des Handels und der Finanzen vom 13. September 1888, R.-G.-Bl. Nr. 149, die
in Betreff der Einfuhr landwirthschaftlicher Gegenstände aus Italien im Grenz-
verkehr getroffenen Verfügungen und Erleichterungen verlaublich werden.

I.

Faseltrauben, Weinlesetrauben, Trester, animalischer und vegetabilischer Dünger, Dünger-
erde (Compost), gebrauchte Spaliere und Pfähle, Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse
aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern dürfen im Grenzverkehre gegen Stellung
beim nächsten Grenzzollamte und Vorweisung einer Erklärung des Absenders, sowie der
Bescheinigung des Gemeindeamtes des Ursprungslandes über die Grenze gebracht werden.

Die Erklärung des Absenders hat zu enthalten:

- a) daß der ganze Inhalt der Sendung von seinen Grundstücken oder Anstalten stamme;
- b) den Bestimmungsort der Sendung mit der Adresse des Empfängers;
- c) die Bestätigung, daß die Sendung keine Neben oder Nebenbestandtheile enthält;
- d) Wohnort und Unterschrift des Absenders.

Die Bescheinigung des Gemeindeamtes hat zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Sendung von den Grundstücken (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung, Anstalt zc.) des Absenders aus derselben Gemeinde stamme;
- b) die Erklärung, daß die Gemeinde reblausrein ist.

II.

Für den Import von Maulbeerblättern wird die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung des Gemeindeamtes nicht benöthigt, und sind dieselben nur der Revision beim Grenzzollamte zu unterziehen.

III.

Sämmtliche in Artikel I und II genannten landwirthschaftlichen Erzeugnisse können ohne besondere Verpackung mit den ortsüblichen Transportmitteln über die Grenze geschafft werden.

IV.

Die mit der Abfertigung dieser Transporte betrauten Aemter sind: das Hauptzollamt Görz (als Einbruchsammt im Eisenbahnverkehre); die Nebenzollämter in Cervignano, Strassoldo, Bisco, Nogaredo, Chiopris, Cormons, Brazzano, Mernico, Voiko und Kobić, sowie die k. k. Zollexpofitur in Venco.

V.

Die Gültigkeit dieser Verordnung erlischt, sobald die italienischen Grenzbezirke oder ihre nächste Umgebung von der Reblaus inficirt werden, und kann überdies bei vorkommenden Mißbräuchen widerrufen werden.

VI.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Preis m. p.